



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG
UND VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN

und örtliche Bauvorschriften

„Klinikum Meiereistraße 1“

Nr. 013_15_00

Abwägung

Ludwigsburg, 27.09.2023

I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der **frühzeitigen Beteiligung** in der Zeit vom **30.06.2020 bis 31.07.2020**.

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- Geschäftsführender Schulleiter
- Verband Region Stuttgart
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadtwerke Ludwigsburg- Kornwestheim GmbH
- Ampiron GmbH
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Bürgermeisteramt Möglingen
- Syna GmbH
- Gemeinde Tamm
- Ericsson Services GmbH
- Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung
- Landeseisenbahnaufsicht Baden- Württemberg
- Handwerkskammer Region Stuttgart

Die frühzeitige Beteiligung hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Klinikum Harteneckstr.“ stattgefunden. Für den Bebauungsplan „Meiereistraße 1“ wurde ein Teilbereich davon rausgelöst. Daher wird nur Stellung zu den hierfür zutreffenden Inhalten bezogen.

1. **Regierungspräsidium Stuttgart**, Schreiben vom 27.07.2020

Raumordnung:

Allgemein kann angemerkt werden, dass der Stadt Ludwigsburg als Mittelzentrum die Aufgabe zukommt ein leistungsfähiges Klinikum zu betreiben. Dabei wird die grundsätzliche Zielsetzung den Klinikstandort zu sichern und zu erweitern sowie dessen verkehrliche Erschließung zu verbessern positiv gesehen.

Im Bebauungsplan sind insbesondere die §§1 Abs. 3 bis Abs. 5 und § 1a Abs.2 BauGB zu berücksichtigen.

Denkmalpflege:

Von o.g. Verfahren sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Im Plangebiet „Klinikum Harteneckstraße“ in Ludwigsburg betrifft das Kulturdenkmal:

-Posilipostraße 2 (§ 2DSchG- BuK)

Ehem. Ökonomie- und Verwaltungsgebäude des Bezirkskrankenhauses, 1901 von K. Fränkel. 1901 erbautes Ökonomie- und Verwaltungsgebäude zum zeitgleich entstandenen, mittlerweile abgegangenen Bezirkskrankenhaus; nach Plänen des Oberamts- und Regierungsbaumeisters K. Fränkel.

Zudem grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplan im Süden an das Kulturdenkmal:

-Alter Friedhof, Schorndorfer Straße 71 (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung §28 DSchG- BuK)

Alter Friedhof (ab 1764 belegt) mit Kapelle von 1865/66,

Ehrenmal und Grabmälern des 18./19. Jahrhunderts (u.a Zeppelingrabmal von 1801/02 (§28) und Grabmal der Gräfin von Dillen von 1816 (§28)), sowie östlicher Erweiterung eines jüdischen Friedhofs (ab 1873) mit Ummauerung (Sachgesamtheit).

Im Bebauungsplanverfahren sind insbesondere die §§1 Abs.3 bis Abs. 5 und §1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.

Der uns vorliegende Aufstellungsbeschluss sieht eine Neuordnung des Plangebiets östlich und westlich der Harteneckstraße vor. Das im Geltungsbereich befindliche Kulturdenkmal Posilipostraße 2 ist laut den Planunterlagen nicht von den Neuordnungsmaßnahmen betroffen.

Im Süden grenzt der Geltungsbereich an das Kulturdenkmal „Alter Friedhof“ (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung §28 DSchG- BuK). Aktuell wird die Fläche überwiegend als Parkierungsfläche genutzt. Da der Planteil des Aufstellungsbeschlusses in diesem Bereich keine Bebauung vorsieht, ist gegenwärtig nicht von einer Beeinträchtigung des für Kulturdenkmale mit besonderer Bedeutung geltenden Umgebungsschutzes nach §§ 12, 15m Abs. 3, 28 DSchG auszugehen.

Wir weisen dennoch darauf hin, dass an der Erhaltung der Kulturdenkmale aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§§2, 28 DSchG i.V.m. §§8 und 15 (3) DSchG).

Vor baulichen Eingriffen, wie auch einer Veränderung des Erscheinungsbilds dieser Kulturdenkmale ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Zudem bitten wir um die nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals in die Planunterlagen sowie Kennzeichnung im zeichnerischen Planteil.

Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet liegen folgende Kulturdenkmale und Prüffälle

1) „Jungsteinzeitliche Siedlungsreste und Bestattungen der Merowingerzeit“ (Kulturdenkmal gem. §2 DSchG, Listen- Nr.2)

2) „Abgegangene Stadtbefestigung“ (Kulturdenkmal gem. §2DSchG, Listen- Nr. 8M)

3) „Spätmittelalterlicher Erlachhof, neuzeitlicher Schloss- und Stadtbereich Ludwigsburg“ (Prüffall, Listen- Nr./M).

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bodeneingriffe im Bereich archäologischer Kulturdenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. §8 DSchG. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag/ Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Flächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können.

Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß §20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§27DSchG) wird hingewiesen.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stellungsname der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise der Denkmalpflege wurden in den Hinweisteil des Bebauungsplans übernommen.

2. Polizeipräsidium Ludwigsburg, Schreiben vom 28.07.2020

Bei der Verkehrserschließung und der Neugestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ist zu berücksichtigen, dass die Harteneckstraße eine bedeutende Verkehrsachse mit relativ hohem Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr ist.

Sie nimmt als Querspange zwischen den Achsen Schorndorfer Straße und Neckarstraße bereits erhebliche Mengen an Durchgangsverkehr auf, der ansonsten die etwas weitere Route über die Kreuzung Schorndorfer Straße/Neckarstraße nehmen würde und diesen bereits verkehrsreichen Knoten

ggf. erheblich zusätzlich belasten würde. Des Weiteren stellt die Harteneckstraße die kürzeste Verbindung zwischen einem großen Wohngebiet nördlich des Klinikums und der Stadtmitte dar, was einen weiteren großen Teil des Verkehrsaufkommens verursachen dürfte. Gründe für eine wesentliche Verringerung dieses Verkehrsaufkommens in der Harteneckstraße in absehbarer Zukunft sind nicht erkennbar.

Zugleich schafft die Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich neue Quellen bzw. Anlässe für zusätzlichen Fußgängerverkehr von/zu und zwischen den einzelnen geplanten Liegenschaften, sowie durch die Erweiterung des Parkhauses

vermutlich ein stärker gebündeltes und damit im Umfeld des Parkhauses erhöhtes Aufkommen an motorisiertem Mitarbeiter- und Besucherverkehr. Beide vorgenannten Aspekte sind so in Einklang zu bringen, dass weder die Sicherheit für jegliche Verkehrsarten, noch die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Die Leichtigkeit des Verkehrs hat hier im Hinblick auf die permanente Durchlässigkeit für Rettungsfahrzeuge im Einsatz eine besondere Bedeutung, da eilige Rettungsfahrten hier in hoher Frequenz stattfinden. Schlangen wartender Fahrzeuge vor einer Parkhauszufahrt oder verkehrsberuhigende bauliche Elemente im Straßenraum können den Verkehrsfluss auf der Harteneckstraße insbesondere bei Gegenverkehr beeinträchtigen, was im Einzelfall zu Verzögerungen bei eiligen Rettungsfahrten führen kann. Dies sollte bei der Konzeption der Parkhauseinfahrten wie auch bei der Ausgestaltung des Straßenraums bedacht werden.

Wie eingangs dargestellt ist ein erhebliches Aufkommen sowohl von Fahrzeug- als auch von Fußgängerverkehr zu erwarten.

Dies erfordert freie und frühzeitige Sichtbeziehungen zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern, um sowohl beim Einfahren aus Grundstücken in die Fahrbahn, als auch vor dem Überschreiten der Fahrbahn einander rechtzeitig zu erkennen. Insofern sollten bauliche bzw. gestalterische Maßnahmen vermieden werden, welche die Sichtbeziehungen im Verhältnis zur bisherigen Situation verschlechtern würden.

Wo Grundstücksausfahrten über einen Gehweg hinweg geführt werden, sollte der Gehweg optisch nicht nur deutlich von der Fahrbahn abgehoben werden, sondern auch von den privaten Flächen. Ziel ist, das intuitive Bewusstsein der Fahrzeugführer für das Überqueren eines Gehwegs zu schaffen und damit auch die gebotene Vorsicht zu fördern. Dies gilt insbesondere dort, wo ein wechselnder Personenkreis (wie z. B. Klinikbesucher oder Schulungsteilnehmer) die Flächen befährt.

Wo Neugestaltungen im Straßenraum vorgenommen werden, sollte darauf geachtet werden, dass für jegliche Art von Verkehrsteilnehmer einschließlich von Kindern und kognitiv eingeschränkten Personen die verkehrsrechtliche Situation

möglichst intuitiv erkennbar ist. Verkehrsflächen für verschiedene Verkehrsarten und private Flächen sollten optisch stets so differenziert werden, dass auf den ersten Blick erkennbar ist, um welche Art von Fläche es sich handelt. Vermieden werden sollten Oberflächengestaltungen, welche bei erster kurzer Betrachtung Interpretationsspielraum zulassen bzw. zur Verunsicherung darüber führen könnten, ob es sich z. B. um einen verkehrsrechtlich relevanten abgesenkten Bordstein oder ein bloßes Dekorelement, handelt bzw. ob es sich um eine einmündende Fahrbahn oder eine Grundstückszufahrt handelt. Auch quer zur Fahrbahn verlaufende Pflasterbänder, farbliche Markierungen o. ä. sind zu vermeiden, da diese gerade für Kinder den falschen Eindruck eines Querungsangebots mit Vorrang für Fußgänger erwecken können. Dies kann zum unvorsichtigen Queren der Fahrbahn und zum falschen Vertrauen auf die Vorsicht der Fahrzeugführer verleiten und damit zu schweren Verkehrsunfällen führen. Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan

Auf Verkehrsflächen, welche vorwiegend Aufenthaltscharakter für Fußgänger haben sollten, sollte keinerlei regelmäßiger Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen stattfinden, auch nicht im unmittelbar

angrenzenden Bereich. Dies gilt auch für den Fahrradverkehr, da zum einen Radfahrer, welche den Bereich lediglich als Durchgangsverkehr passieren, nicht regelmäßig bereit bzw. sich bewusst sein werden, solche Bereiche mit der gebotenen Vorsicht und stark reduzierter Geschwindigkeit zu durchfahren.

Zum anderen bewegen sich Fußgänger auf Flächen mit erkennbarem Aufenthaltscharakter intuitiv weniger umsichtig in Bezug auf möglichen Fahrzeugverkehr. Gleiches gilt auch für das Spielverhalten von Kindern/ Jugendlichen mit Bällen, Skateboards etc., welches sich nicht am Verkehrsfluss orientiert. Beides bietet somit auch Gefahrenpotential für den Fahrzeugverkehr.

Daher sollten Angebote für den Fahrzeugverkehr einschließlich des Fahrradverkehrs sowohl von ihrer optischen Beschaffenheit, wie auch räumlich/ baulich generell sehr deutlich von Fußwegen, Spielflächen, Aufenthaltsflächen u. ä. abgehoben werden. Auch sollte die Streckenführung so gewählt werden, dass der Fahrzeugverkehr einschließlich des Fahrradverkehrs nicht zu unerlaubten Abkürzen durch Aufenthaltsflächen, Fußwege u. ä. verleitet wird, weil die reguläre Route einen erheblichen Umweg darstellen würde.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird nachdrücklich empfohlen, bei allen ineinander übergehenden bzw. aneinandergrenzenden Verkehrsflächen von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von befestigten privaten Flächen von vornherein auf eine eindeutige Form der Gestaltung zu achten, die bei allen erdenklichen Verkehrsteilnehmern einschließlich von Kindern und Sehbehinderten ein intuitiv StVO-konformes Verhalten fördert.

Auch sollte die Rechtslage gemäß der StVO an allen Stellen eindeutig erkennbar sein, um unklare Verkehrssituationen und damit auch Verkehrsunfälle zu vermeiden.

Vermieden werden sollte insbesondere:

1. Einmündungen mit Vorfahrtregel rechts-vor-links, bei welchen eine Straße auf Grund ihrer deutlich breiteren Ausgestaltung intuitiv zur Fehlannahme verleiten könnte, man befinde sich auf einer vorfahrtberechtigten Straße.
2. Umgekehrt Einmündungen von verkehrsrechtlich untergeordneten Straßen/ Wegen oder von Grundstücksausfahrten, welche den optischen Eindruck einer verkehrsrechtlich gleichrangigen oder höherrangigen Straße/ Verkehrsfläche erwecken könnten.
3. Pflasterflächen, farbliche Markierungen o. ä. quer zum Fahrbahnverlauf, welche bei Kindern den Irrtum erregen könnten dort sei ein Querungsangebot für Fußgänger vorhanden. Dies kann zum unvorsichtigen Queren der Fahrbahn und zum falschen Vertrauen auf die Vorsicht der Fahrzeugführer verleiten und damit zu schweren Verkehrsunfällen führen.
4. Pflasterstreifen, Niederbordsteinelemente oder optisch unterschiedlich gestaltete Oberflächen im Bereich von Einmündungen, Grundstücksausfahrten u. ä., welche auf den ersten Blick zur rechtlichen Verunsicherung führen könnten, ob es sich hier nun z.B um einen abgesenkten Bordstein, den Rand eines verkehrsberuhigten Bereichs, einer Radverkehrsfläche oder schlicht um ein dekoratives Gestaltungselement handelt. An solchen Übergangsbereichen sollte immer eine Gestaltung gewählt werden, welche die rechtliche Situation i. S. d StVO auf anheb eindeutig erkennen lässt. Dieses sollte auch in Bezug auf die Parkregelungen vor abgesenkten Bordsteinen berücksichtigt werden.

Die Ausgangsbereiche von Kindergärten, Schulanlagen, Spiel-/ Sportanlagen und Seniorenwohneinrichtungen sollten möglichst von den Flächen für den Fahrzeugverkehr zurückgesetzt sein. Gehwege vor solchen Ausgängen sollten ausreichend breit und vom Fahrzeugverkehr von weitem einsehbar sein, so dass Fußgänger und Fahrzeugführer sich frühzeitig erkennen können.

Hol- und Bringbereiche für Kindergarten- und Schulkinder sollten so ausgestaltet sein, dass dort möglichst keine Rangier- oder Wendevorgänge erforderlich sind und dass auch zur Stoßzeit kein Halten/ Parken in zweiter Reihe zu erwarten ist. Zu Fuß gehende Kinder können die Absichten der rangierenden Fahrzeugführer u. U. nicht einschätzen bzw. können zwischen den haltenden und rangierenden Fahrzeugen übersehen und angefahren werden. Angebote für den Hol- und Bringverkehr sollten räumlich und ausreichend von Bereichen mit hohem zu erwartendem Fußgängeraufkommen wie den Ein-/ Ausgangsbereichen von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen abgesetzt sein. Um dies zu gewährleisten, ist es vorteilhaft, die letzteren Bereiche so zu gestalten, dass sie für den Kfz- Verkehr unzugänglich oder unattraktiv sind, da erfahrungsgemäß ein gewisser Teil der Eltern dazu neigt, ein „Elterntaxi“ bis zur Eingangstür zu bieten.

In allen Einmündungs- und Ausfahrtbereichen sollten die erforderlichen Sichtdreiecke gestalterisch so freigehalten werden, dass auch keine Kinder nicht hinter Mauervorsprüngen, Dekorelementen wie Steinen, Pflanzen usw. optisch verdeckt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Harteneckstraße umfasst nicht mehr den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.07.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir bitten Sie daher, die Planung so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben. Falls jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, welche innerhalb des von Ihnen genannten Planbereiches liegen und von der Baumaßnahme berührt werden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht, verändert / verlegt werden müssen, beabsichtigen wir diese Arbeiten im Zuge Ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit ihren Arbeiten durchzuführen.

In diesem Fall werden wir mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen führen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Baumaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Bei eventuell auftretenden Unklarheiten, die im Zuge Ihrer Baumaßnahme auftreten (z.B. zur Erhebung bei unsicherer Lage unserer erdverlegten/geplanten Tk-Linien) bitten wir Sie, sich mit der zuständigen PTI 21, Rosenbergstraße 59, 74074 Heilbronn oder unter Rufnummer 07131/666492 mit Herrn Armin Fuß in Verbindung zu setzen. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten oder unter www.telekom.de/bauherren. Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. Bei der

Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Des Weiteren bitten wir Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben und bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 13.07.2020

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Grundwasser

Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z.B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise wurden jeweils in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

5. Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 04.08.2020

Naturschutz

Da infolge der Ausweisung des Baugebiets Abriss-, Sanierungs- und Gehölzrodungsmaßnahmen zu erwarten sind, sollte eine artenschutzfachliche Untersuchung des Bestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs erfolgen. Das Vorkommen von verschiedenen Fledermaus- und Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu beachten. Sollte ein Konflikt zwischen dem Artenschutz und dem Bebauungsplan auftreten, ist dieser grundsätzlich im Zuge des Verfahrens, vor Satzungsbeschluss zu lösen. Anderenfalls kann der Bebauungsplan nicht vollzogen werden. Sollte ein Artenschutzgutachten das Vorkommen von Gebäude- und / oder gehölzbewohnenden Fledermäusen und Vögel bestätigen, empfehlen wir die Aufnahme folgenden Textbausteins unter den Hinweisen des Textteils:

„Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen nicht auszuschließen. Wir verweisen hierzu auf das artenschutzrechtliche Gutachten von... In Vorbereitung von Abbruch- und Rodungsarbeiten ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 BNatSchG zu beachten. Ggf. ist rechtzeitig vorab nochmals ein Fachgutachter einzuschalten, der Gebäude und Gehölzstrukturen entsprechend untersucht und, soweit erforderlich, Artenschutzmaßnahmen benennt, die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ludwigsburg abzustimmen sind.“

Darüber hinaus sollten als wichtige, den Artenschutz begleitende Maßnahmen, geeignete Vorkehrungen gegen Vogelschlag an Fensterfronten und dass im Zuge der Erneuerung der Straßen- und Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sind, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:

Für die Neubebauung sollte zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung für Flachdächer eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 12, besser 15 cm festgesetzt werden. Solar- und Photovoltaikanlagen sollten nur in einer Kombination mit einer Dachbegrünung zulässig sein.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:

In den Textteil zum Bebauungsplan sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

Für eine eventuell notwendig Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Maßnahmen, welche nur punktuell in das Grundwasser einbinden (z. B. Bohrungen, Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei unvorhergesehenem Antreffen von Grundwasser ist das Landratsamt Ludwigsburg unmittelbar darüber zu informieren. Die Arbeiten sind bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens einzustellen.

Altlasten:

Innerhalb des Planbereiches befindet sich auf Flurstück 1467 der Altstandort „Kfz-Reparaturen Rösch“, welcher unter der Flächennummer 06472-000 im Altlastenkataster erfasst und aktuell mit dem Handlungsbedarf „Belassen-Entsorgungsrelevanz“ eingestuft ist. Sofern auf dem Flurstück Baumaßnahmen geplant sind, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Bodenschutz:

Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen:

„Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).“

Immissionsschutz:

Wir regen die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens im Zuge des Bebauungsplanverfahrens an. Im Rahmen des Schallgutachtens sollte neben dem Anlagenlärm auch die Zunahme des Straßenverkehrslärms untersucht werden. Im Falle der Planung eines Hubschrauberlandeplatzes innerhalb des Plangebiets regen wir an auch dessen Geräuschimmissionen im Schallgutachten zu prognostizieren. Bei der Untersuchung des Anlagenlärms auf Grundlage der TA Lärm sollte sowohl der vom gesamten Klinikgelände zukünftig ausgehende Schall als auch die sich durch die geplanten Erweiterungen ergebenden Änderungen der Geräuschbelastung ermittelt und dokumentiert werden. Wir empfehlen auch mögliche Vorbelastungen durch andere Anlagen im Sinne der TA Lärm zu ermitteln, falls im Umfeld des Plangebiets derartige Anlagen vorhanden sind. Bezüglich des Straßenverkehrslärms regen wir an zu untersuchen, welche Änderungen der Geräuschimmissionen sich auf den bestehenden öffentlichen Straßen durch die Nutzungsintensivierung ergeben und die Ergebnisse auf Grundlage der DIN 18.005 bzw. der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen.

Durch die räumliche Nähe der Kliniknutzungen und der angrenzenden Wohngebiete sind in der Vergangenheit wiederholt Nutzungskonflikte insbesondere durch Lärm aufgetreten. Wir regen an die Planung durch Festsetzung von Baulinien bzw. Baugrenzen (Abschirmung / Riegelbebauung), die Festsetzung der Zu- und Abfahrten, die räumlichen Anordnung von Stellplatzflächen etc. in städtebaulich-immissionsschutzrechtlicher Hinsicht zu optimieren.

Der geplante Wegfall der vorhandenen Wohnbebauung östlich der Harteneckstraße wirkt sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten positiv aus, da sich das Konfliktpotential mit den Kliniknutzungen und insbesondere dem Parkhaus verringert.

Gesundheitsschutz:

Nach Durchsicht der Unterlagen bitten wir aus Sicht des Gesundheitsamtes folgende Punkte zu berücksichtigen:

Bei der Planung des Kindergartens ist ein Außenbereich als Spielgarten auszuweisen.

Wir gehen davon aus, dass das Gelände hinsichtlich gegebenenfalls vorhandenen Altlasten erkundet wurde und keine Altlasten bekannt sind.

Bei der Planung von Gebäuden ist unter anderem die Lärmsituation zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist durch die Anordnung der Gebäudeteile, Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Schallschutzmaßnahmen die Lärmbelastung zu minimieren.

Bei der geplanten Schule geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob es sich um die Krankenpflegeschule oder um die Krankenhausschule für Patienten handelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Artenschutzgutachten wurde für den neuen Geltungsbereich erstellt. Festsetzungen für insektenfreundliche Beleuchtung und gegen Vogelschlag wurden in den Textteil aufgenommen.

Eine Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung in Kombination mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit einer Aufbauhöhe aus Vegetationstragschicht und Drainschicht mit mindestens 15 cm wurde aufgenommen.

Das Flurstück 1467 befindet sich nicht mehr im Geltungsbereich.

Die Hinweise zu Wasserschutzgebieten/Grundwasserschutz und Bodenschutz wurden in den Hinweis-
teil aufgenommen.

Ein Immissionsschutzgutachten wurde erarbeitet.

II. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der **frühzeitigen Beteiligung** in der Zeit vom **30.06.2020 bis 31.07.2020**.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Klinikum Harteneckstr.“ stattgefunden. Für den Bebauungsplan „Meiereistraße 1“ wurde ein Teilbereich davon rausgelöst. Daher wird nur Stellung zu den hierfür zutreffenden Inhalten bezogen.

1. Öffentlichkeit 1, Schreiben vom 28.07.2020

Es sollen „Flächen für eine Neubebauung freigelegt und Optionen für die Verlagerung von Kliniknutzung geschaffen werden“.

Die Entwicklungsstudie zeigt nördlich der Erlachhofstraße eine Bebauung mit Wohnnutzung- wie sie zu der bisherigen Bebauung passen würde. Wenn aber wie in der Zielformulierung ausgeführt Flächen für die Kliniknutzung (medizinisch notwendig) freigelegt werden sollen, ist nicht glaubhaft, dass durch die Verlegung des Ärztehauses und der KITA in den Bereich östlich der Harteneckstr. die bisherige Nutzung nicht für die Erweiterung der Klinikfunktionen genutzt wird, sondern zu Wohnungen werden.

Die Nutzungen Sozialpädiatrie, Ärztehaus, Kita und Pflegeschule sind Nutzungen, die nicht die unmittelbare Nähe des Klinikums brauchen und bei den beengten Platzverhältnissen ebenso an anderer Stelle gebaut werden könnten. Es wird hier also die falsche Priorität gesetzt, womöglich um mit dieser Salamiaktik ein späteres „es bleibt und nichts anderes übrig“ als Nutzungen, die notwendigerweise in nahem Bezug zum Klinikum stehen müssen, in der bisher als Wohnnutzung angegebenen Fläche zu bauen.

Wir betrachten die vorliegende Planung als irreführend. Nutzungen, die nicht notwendigerweise in der Nähe des Klinikums liegen müssen, werden zuerst gebaut, daraus erzeugt sich nachher ein Zugzwang auf Flächen, die bisher im Entwicklungsplan als Wohnen ausgewiesen wurden.

Ziel: „Die Verkehrserschließung und Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist ein weiterer Schlüssel für die künftige Klinikentwicklung“

Dieses Ziel kann an gegebenen Standort nicht erreicht werden. Umgeben von einspurigen Tempo 30 Zonen ist die auf schnelle Zufahrt im Krankentransport angewiesene Nutzung nicht leistbar.

Es fehlt für eine Beurteilung die Anzahl der täglichen und nächtlichen Anfahrten. Ein Ein- und Ausladen der Patienten braucht Zeit- gleichzeitige Aufstellmöglichkeiten von Krankentransportfahrzeugen und privaten Fahrzeugen ist notwendig- Jeder, der schon einen Angehörigen in die Notaufnahme bringen musste weiß, dass es nicht möglich ist, den Patienten kurz abzusetzen und dann 30 Minuten im Parkhaus einen Platz zu suchen. Der Patient- nicht mehr fähig sein Anliegen selbst zu schildern- muss begleitet werden, bis ein Arzt sich seiner annimmt, das kann bis über 2 Stunden dauern.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass wenn Menschen von weit hergefahren kommen, um im Blüba spazieren zu gehen, einen offenen Parkplatz in direkter Nähe zum Eingang vorfinden, mit eigener Abbiegespur während Menschen in hoher Stresssituation ein Parkhaus suchen müssen und den unübersichtlichen Rückweg finden müssen. Die Erweiterung des Parkhauses wird die jetzt schon prekäre Anlieferung von Patienten in der Notaufnahme und Waren am benachbarten Betriebshof nicht lösen.

Die Anlieferung per Hubschrauber auch nachts mitten in einem Wohngebiet ist schon jetzt ein großes Problem und zudem in bestehender Form nicht mehr zulässig, eine Lösung dieses Problems ist in der Entwicklungsstudie nicht erhalten.

Ziel: „Die Leistungsfähigkeit der Klinik zu erhalten ist eine große öffentliche Aufgabe“

Die Leistungsfähigkeit kann durch ein weiteres Flickwerk nicht wirklich erhalten werden.

Hier ist der Gemeinderat gefordert, eine wirkliche Lösung anzustreben und an einer historischen Fehlentscheidung nicht einfach weiterzuwerkeln- auch die B27 als Umgehungsstraße zu bauen, fehlte dem Gemeinderat damals der Mut. Nur weil hier die

Keimzelle des Klinikums steht ist diese Stelle inzwischen für die Anforderungen nicht mehr geeignet, es handelt sich um einen gewinnmaximierenden Betrieb mit zukünftig mehr als 3000 Mitarbeitern und mehr als 1000 Patienten, der an 24 Stunden am Tag hoch frequentiert wird.

Eine Erweiterung an dieser Stelle ist nicht möglich. Es ist die Aufgabe der Klinikleitung, zu prüfen, ob nicht doch Teile des Betriebes an entfernter Stelle (Marbach oder Bietigheim) möglich sind, eine Gewinnmaximierung auf Kosten der umwohnenden Bürger Ludwigsburgs und der Patienten und ihrer Angehörigen sollte der Gemeinderat hier kritisch sehen.

Eine Evakuierung des gesamten Klinikums (Bombendrohung- Giftgasaustritt...) ist schon auf den bisherigen Flächen nach unserer Auffassung nicht umfassend möglich. Da hilft auch nicht, wenn die Zufahrt auf der ausgewählten Entwicklungsstudie plötzlich als Freifläche angelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Pflegefachschule soll nach Kornwestheim ausgelagert werden. Flächen für Kliniknutzungen sind genauso knapp wie für Wohnnutzung. Die genannten Flächen befinden sich im Eigentum des Klinikums und werden bisher bereits mit Kliniknutzungen bespielt. Ein schonender Umgang mit Grund und Boden und die fehlende Flächenverfügbarkeit erfordern, dass das Klinikum ihre eigenen Grundstücke optimal nutzt.

2. Öffentlichkeit 2, Schreiben vom 31.07.2020

In dem Bebauungsplan Klinikum Harteneckstr. 013/14 in Ludwigsburg wird nur ein Teil der Bauwünsche des Klinikums berücksichtigt. In der LKZ vom 30.5.2020 liegt ein "Gesamtplan" vor.

Offensichtlich sollen mit diesem Teilplan Tatsachen geschaffen werden. Weiteres "Flickwerk", wie seit mehr als dreissig Jahren, wird später hinzukommen, nach dem Motto: jetzt haben wir hier schon geplant und investiert, jetzt muss es da und dort weitergehen. Das Wichtige für das Klinikum ist eine gute Verkehrsanbindung, die Harteneckstrasse ist schon so durch Busse, Klinikums - und Individualverkehr belastet, mit einer Parkhauserweiterung wird es MEHR, nicht weniger! Der Weg zur Notfallaufnahme wird zum Nadelöhr. Zur Verkehrsanbindung gehört auch ein EU-konformer Hubschrauberlandeplatz, der ist nicht in Ihrer Planung vorgesehen! Aktuell erfahren wir aus den Medien, dass es in Ludwigsburg künftig einen weiteren Helikopter mit Nachtflugerlaubnis geben wird, hier ist Wohngebiet!! Zur Erweiterung in der Harteneckstrasse: Die Pflegeschule und die Sozialpädiatrie sowie ein Ärztehaus müssen nicht am Klinikum sein! Selbst die Apotheke wurde seit Jahren ausgelagert!! Wie stellen sie sich eine Evakuierung des Klinikums über die enge Harteneckstrasse vor? Jegliche Planung im Bereich des Klinikumgeländes MUSS unter Einbeziehung der seit Jahren notwendigen Veränderung des Hubschrauberlandeplatzes geschehen!!

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Pflegefachschule soll nach Kornwestheim ausgelagert werden. Flächen für Kliniknutzungen sind genauso knapp wie für Wohnnutzung. Die genannten Flächen befinden sich im Eigentum des Klinikums und werden bisher bereits mit Kliniknutzungen bespielt. Ein schonender Umgang mit Grund und Boden und die fehlende Flächenverfügbarkeit erfordern, dass das Klinikum ihre eigenen Grundstücke optimal nutzt.

3. Öffentlichkeit 3, Schreiben vom 15.07.2020

der ausgelegte Rahmenplan bleibt in seiner Festlegung sehr vage. Über die Höhe der Gebäude wird nur im Textteil Seite 3 vermerkt, dass eine höhere bauliche Ausnutzung auf Teilflächen vorstellbar ist. Sind 4 Geschosse vorstellbar oder mehr?? Bekommen wir ein Schulhochhaus, oder Garagenhochhaus?

Das erste Gebäude, das erstellt werden müsste, um Baufeld auf der Westseite der Harteneckstraße freizumachen, ist die Sozialpädiatrie. Doch fehlt hierzu dem Klinikum noch der Grunderwerb. Siehe Textteil Seite 2 (Ausgangspunkt)

Die Gebäude an der Harteneckstraße wurde erst in den vergangenen Jahren mit sehr großem Aufwand saniert. Vergrößerung der Räume durch Wegfall der Balkone,

neue Fenster, Vollwärmeschutz, Dachterrasse..... Wieso besteht immer noch Sanierungsbedarf?

Im vorletzten Abschnitt ist von Nutzungskonflikten zwischen Klinikum und Wohnbebauung die Rede. Diese Konflikte werden aber durch die Planung nicht entschärft oder beseitigt. Die Notaufnahme – ein Sammelsurium an Planungsfehlern – soll so bleiben und der Hubschrauber wird erst gar nicht erwähnt. Was bringt es den Anwohnern, wenn die Sozialpädiatrie von West nach Ost und die Schule von Süd nach Nord umzieht. Baustelle und immer wieder Baustelle. Seit über 30 Jahren wohnen wir hier und es gab eigentlich kein Jahr an dem das Klinikum nicht gebaut hat, und doch reden hauptsächlich die Mitarbeiter von Flickwerk und die Patienten von Provisorium.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan ermöglicht die Verlagerung der Sozialpädiatrie auf das klinikeigene Grundstück Meiereistraße 1.

Auf der Ostseite der Harteneckstraße hat das Klinikum bisher nur das Gebäude Harteneckstraße 32 baulich saniert. Zur Sicherung des Klinikstandortes ist weitere Bautätigkeit am Standort Posilipostraße erforderlich. Im Eigeninteresse des Klinikums steht die vorrangige und optimale Nutzung ihrer eigenen Grundstücke.

Die zulässigen Höhen können dem Bebauungsplan entnommen werden.

4. Öffentlichkeit 4, Schreiben vom 29.07.2020

Die Neugestaltung des Areals ist sehr umfangreich. Die Pufferfläche östlich des Klinikums sehe ich sehr positiv, da sie den Bereich rund abschließt. Die Erweiterung des Parkhauses ist dringend nötig, allerdings wird durch das neue Ärztehaus auch zusätzlicher Parkraum benötigt. Ihre Vermutung, das neue Parkhaus würde den suchenden Parkverkehr verringern, widerspreche ich deutlich. Dies mag vielleicht teilweise auf die „normalen“ Besucher des Klinikums zutreffen, auf die Patienten und Angehörigen der Notaufnahme, welche in der Erlachhofstraße versorgt werden, hat das überhaupt keinen Einfluss. Hier wird weiterhin in der Erlachhofstraße bzw. den direkten kleinen Nebenstraßen nach einem Parkplatz gesucht. Für die gesamten Bewohner der Erlachhofstraße stehen genau 4 öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Alle anderen Parkplätze sind Kurzparkplätze, welche für Patienten (ambulantes Operieren) und Besucher des Klinikums oder der Sozialpädiatrie vorgesehen sind. Hier wird schon der enorme Bedarf sichtbar. Der komplette Rettungs- und Dialyseverkehr, die Patienten des Ärztehauses Nr. 1 bzw. der Notversorgung laufen weiterhin von der Harteneckstraße über die Erlachhofstraße, ebenso der Lieferverkehr. Bei einer Erweiterung/ Modernisierung des Klinikums sollte auch die zweite, wichtige Versorgungsstraße im Blick behalten werden. Am meisten stört mich aber, dass der Hubschrauberlandeplatz mit keinem Wort erwähnt wird. Das Ludwigsburger Klinikum ist DAS Unfallkrankenhaus. Dazu ist der Hubschrauber eine unabdingbare Voraussetzung. Nun wird das Klinikum schrittweise erweitert bzw. modernisiert, ohne dass der Hubschrauber überhaupt mit in Betracht gezogen wird. Ich schlage hier eine ganzheitliche Betrachtung vor, bevor man anfängt, Millionen bzw. Milliarden für eine Neugestaltung auszugeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan ist der erste Schritt, um die Kliniknutzungen stärker an der Harteneckstraße, in fußläufiger Entfernung zum Parkhaus, zu platzieren und damit den Erschließungsverkehr in den umliegenden Nebenstraßen zu reduzieren.

5. Öffentlichkeit 5, Schreiben vom 09.06.2020

„Am Mut hängt der Erfolg“, sagte einst Theodor Fontane. Mit Bezug auf die neusten Planungen für das Klinikum in Ludwigsburg ist das für die Anlieger der Erlachhofstraße und der dort abgehenden Nebenstraßen, in deren Namen wir Ihnen heute schreiben, weit mehr als nur ein Spruch. Wir gehen auf Sie zu, um Ihnen unsere Sicht auf die Ideen und Vorschläge für die Erweiterung des Ludwigsburger Klinikums mitzuteilen. Wir sind als direkte Nachbarn des Krankenhauses unmittelbar betroffen vom Geschehen.

Viele Umstände sind schon heute unerträglich- für die Nachbarschaft, für die Patienten, für Mitarbeiter, für Besucher und Zulieferer. Daher plädieren wir deutlich für die Verlagerung des Klinikums aus dem Stadtkern heraus in ein verkehrsgünstig gelegenes Gebiet am Ortsrand Ludwigsburg.

1. Wesentliches weist schon heute gravierende Mängel auf und wird auch mit den neuen Planungen nicht gelöst

Das Klinikum Ludwigsburg hat an seinem Standort eine lange Historie. Es besteht heute in vielen Teilen bereits aus geflickten Kompromissen, die immer wieder auch mit Platzmangel und „Leben mit den Gegebenheiten“ von der Klinikleitung wegargumentiert wurden.

Patienten werden auf der Straße ausgeladen:

Das betrifft Dialyse- Patienten, die im von Taxen und Rettungswagen zugedachten Kreuzungsbereich Erlachhofstraße/Planckstraße/Straußweg auf der Straße ausgeladen werden. Das betrifft Patienten der Notaufnahme, die auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig ausgeladen werden, weil alle Halteplätze der Notaufnahme belegt sind. Allein die zahlreichen Dialyse- Patienten sorgen täglich für viele Verkehrsbewegungen rund um das Klinikum und enden in den engen Straßen rund um die Erlachhofstraße. Das wird sich mit der Verlagerung der Dialyse auf den heutigen Logistikhof nicht ändern. Der Kreuzungsbereich wird nicht entlastet, der Verkehrsstrom auch nicht.

Alle wollen an den Zuckerberg- mit unterschiedlichen Zielen

Die Parksituation ist erschreckend! Patienten und Angehörige parken wild vor der Notfallpraxis, an der Notaufnahme und in den engen Seitenstraßen. Obwohl das Parkhaus „nur“ um die Ecke ist, ist es zu weit weg- auch für Besucher des Blühenden Barocks. Allein die Hoffnung, vielleicht einen Parkplatz im Bereich des oberen Zuckerbergs finden zu können, lockt mehr PKW an als nötig- und die Fahrer verhalten sich oft rücksichtslos. Nur wenige halten sich dabei an die Vorgabe Tempo 30. Dazu kommen viele Fußgänger, meist Angehörige, die in Friedhofs- und Kliniknähe ausharren oder gar laut redend oder weinend über die Straßen laufen oder auf der Bordsteinkante sitzen- ohne Möglichkeit für Rückzug. Oft bleibt viel Müll zurück- leere Wasser- und Kaffeebecher sind dabei noch harmlos. Auch die Fahrer der Rettungsdienste halten sich auf der Straße auf, bilden laute Gruppen, rufen sich auch nachts laut zu. Es gibt keine Aufenthaltsräume in der Notaufnahme für Personal- auch nicht für das Klinikpersonal. Und das, obwohl die Notfallaufnahme innen und außen frisch saniert ist.

Katastrophenschutz

Das Klinikum beteuert, dass für ausreichend Brandschutz und die vollumfängliche Evakuierung im Fall einer Notsituation gesorgt ist. Das zweifeln wir an! Im Notfall können Rettungsfahrzeuge in die Erlachhofstraße fahren, aber nicht einfach wieder hinaus.

Dafür ist weder die Erlachhofstraße noch die Harteneckstraße ausgelegt- von den weiteren kleinen Straßen am Zuckerberg ganz abgesehen. Wo und wie ausreichend sind die Freiflächen für eine Evakuierung des Klinikums und wie sieht es entsprechend mit den Aufstellungsflächen für Feuerwehr, THW, Rettungsfahrzeuge aus? Die letzte Feuerwehrrübung fand an einem frühen Sonntagmorgen statt- also ohne den täglichen Liefer-, Baustellen-, und Parkstress.

Wohnsituation und Sanierungsstau

Wussten Sie, dass es viele Mieter in den Mitarbeiterwohnungen des Klinikums gibt, die nie im Klinikum gearbeitet haben und dies auch nicht vorhaben? Wie passt das zum vom Klinikum angeführten Wohnungsmangel?

Und ist Ihnen eigentlich mal aufgefallen, dass das Bettenhaus seit mindestens fünf Jahren ständig eingerüstet ist, dass das Gerüst seit Jahren um das Haus herumwandert? Herr Hechenberger sagt selbst, dass für Personalwohnungen, Verwaltungs-, Sozial-, und Wirtschaftsgebäude Sanierungsbedarf besteht, auch für die Schule für Pflegeberufe. Warum müssen solche Bereiche unbedingt direkt ans Klinikum angeschlossen sein? Man kann sie- wenigstens teilweise- bequem wirtschaftlich sinnvoll auslagern. Warum baut man bei so einem Sanierungsrückstand nicht endlich komplett neu und macht es einmal in den vielen Jahrzehnten des Stückelns richtig?

2. Wo ist der Hubschrauberlandeplatz vorgesehen

Die Planungen, wie bisher öffentlich vorliegen, weisen nicht aus, wo sich der künftige Hubschrauberlandeplatz befinden wird.

Ist das Kalkül? Auch wenn die Planung des Landeplatzes in den Händen des Regierungspräsidiums liegt: Eine Neuplanung des Klinikums darf nicht ohne Einbeziehung dieses für die gesamte östliche Stadt Ludwigsburgs hochrelevanten Landeplatzes erfolgen!

Eine Zustimmung zu den Umbauplänen des Klinikums ist nur möglich, wenn die Pläne ganzheitlich vorliegen! Der aktuelle Landeplatz entspricht seit gut zwanzig Jahren aufgrund des hohen Gefahrenpotentials nicht mehr den EU- Gesetzen!

3. Nachhaltigkeit ist nicht im Fokus

Ludwigsburg steht vor einigen Herausforderungen, was die Straßenverkehrsführung in Zusammenhang mit der

Feinstaubbelastung betrifft. Allein das Klinikum zieht täglich bereits hunderte Pkw und Lkw in die Innenstadt. Und der Ausbau des Parkhauses wird keine Entlastung im Straßenverkehr bringen. Im Gegenteil!

Hinzu kommt die Nähe zum BlüBa, das eine Institution ist! Die Erweiterung des Klinikums, das Bauen weiter hoher Gebäude ist kein Mehrwert für dieses grüne Juwel! Im Gegenteil! Und wie bereits bemerkt: Jede Erweiterung des Klinikums ist ein weiterer Kompromiss! Schauen Sie allein auf die Notaufnahme, die keinen besonderen Mehrwert gebracht hat, aber Millionen verschlang. Schauen Sie auf den Hubschrauberlandeplatz, der seit Jahrzehnten wandert und seit fast zwei Jahrzehnten den Status hat, nicht mehr den EU- Vorgaben zu entsprechen.

Das Klinikum in Ludwigsburg hat überregional einen guten Ruf. Warum denkt man noch an Sanierung von bestehendem Flickwerk, statt ganzheitlich neu zu planen? Am Rande der Stadt, und dennoch verkehrsgünstig gelegen! Denken Sie in Chancen und seien Sie mutig, um Erfolg zu ernten! Planen Sie den neuen Standort für das Klinikum Ludwigsburg ganzheitlich außerhalb des Stadtkerns.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein verkehrsgünstig gelegenes Grundstück am Ortsrand von Ludwigsburg für einen alternativen Klinikstandort steht nicht zur Verfügung. Eine Verlagerung an einen Standort außerhalb von Ludwigsburg würde die Erreichbarkeit der klinischen Versorgung in Ludwigsburg verschlechtern und wird daher nicht befürwortet.

Die Nutzungskonflikte in der Erlachhofstraße sind in der Verwaltung bekannt. Maßnahmen wie die Neubebauung in der Meiereistraße 1 bieten die Chance, vorgegebene Verhältnisse zu verändern. Ansonsten sind Veränderungen nur in kleinen Schritten möglich. Das Bau- und Verkehrsrecht sind nur bedingt geeignet, den notwendigen Interessenausgleich zwischen Klinik- und Wohnnutzung zu gestalten.

Die Info's zur Parksituation werden innerhalb der Verwaltung weitergegeben.